

Bundesgesetzblatt

2149

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1972	Nr. 126
Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 72	Vierte Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung	2149
23. 11. 72	Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung	2150
	51-1-3	
23. 11. 72	Neufassung der Soldatenurlaubsverordnung	2151
	51-1-3	
24. 11. 72	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten	2154
	52-2-2	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 72	2156

Vierte Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung

Vom 21. November 1972

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1973 an für den Geltungsbereich dieser Verordnung binnen zwei Monaten nach deren Inkrafttreten neu festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. November 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**

Vom 23. November 1972

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 474) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils die Worte „Erholungs- und Heimaturlaub“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Erholungs- und Heimaturlaub der
im Ausland tätigen Soldaten

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (Hei-

maturlaubsverordnung—HUrIV) in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) gilt für im Ausland tätige Soldaten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. § 4 Abs. 2 keine Anwendung findet, wenn der Soldat im Anschluß an den Heimaturlaub im Inland verwendet wird,

2. der nach § 5 zustehende Heimaturlaub auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, die Soldatenurlaubsverordnung in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
der Neufassung der Soldatenurlaubsverordnung**

Vom 23. November 1972

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2150) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529) in der vom 15. Oktober 1972 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom

21. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 658),
19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1018),
13. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 281),

22. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 540),
23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) und
16. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 473)
bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), erlassen worden.

Bonn, den 23. November 1972

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
über den Urlaub der Soldaten
(Soldatenurlaubsverordnung)**

in der Fassung vom 23. November 1972

Erster Abschnitt

Erholungs- und Heimaturlaub

§ 1

**Erholungsurlaub der Berufssoldaten
und der Soldaten auf Zeit**

Für den Erholungsurlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Bemessung des Urlaubs

Der Erholungsurlaub der Soldaten ist nach Werktagen zu bemessen. Die Urlaubsdauer muß der Dauer des Erholungsurlaubs der Bundesbeamten entsprechen.

§ 3

Übertragung des Erholungsurlaubs

Soweit Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr versagt worden ist, weil seiner Erteilung zwingende

dienstliche Erfordernisse entgegenstanden, ist er auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen. Dieser Urlaub verfällt mit dem Ende des nächsten Urlaubshalbjahres.

§ 4

Erholungsurlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr und vor Beginn des Fachschulbesuches

(1) Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.

(2) Einem Soldaten, der vor Beginn der Sommerferien in den Bundesländern zur Fachschule kommandiert wird, ist Erholungsurlaub erst während des Fachschulbesuches zu gewähren.

§ 5

Erholungsurlaub der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 und 3. Zur Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Wehrübung, die im Anschluß an den Grundwehrdienst geleistet wird.

(2) Wehrübende Soldaten, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer der ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrübungen mehr als 3 Monate beträgt.

§ 6

Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

§ 7

Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit

Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

§ 8

Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Soldaten

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (Heimaturlaubsverordnung — HUrlV) in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) gilt für im Ausland tätige Soldaten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. § 4 Abs. 2 keine Anwendung findet, wenn der Soldat im Anschluß an den Heimaturlaub im Inland verwendet wird,
2. der nach § 5 zustehende Heimaturlaub auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern.

Zweiter Abschnitt

Sonderurlaub

§ 9

Anwendung der Vorschriften für Bundesbeamte

Für den Sonderurlaub der Soldaten gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10

Sachbezüge und Heilfürsorge

Bei der Gewährung eines Urlaubs unter Wegfall der Geldbezüge entfallen auch die Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

§ 11

Urlaub zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie

Ein Sanitätsoffizier-Anwärter kann zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Der Anwärter erhält außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

§ 12

Urlaub aus wichtigem Grunde der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten

Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge nur gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub, der mehr als ein Drittel der für den Soldaten festgesetzten

Zeit des Grundwehrdienstes beträgt, darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß der Soldat die Zeit, für die ihm Urlaub erteilt worden ist, nachzudienen hat.

§ 13

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft

Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist den Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 14

Zuständigkeit

Der Urlaub wird vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

§ 15

Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 71), zuletzt geändert am 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 450), bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

§ 16 *)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Mai 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

**Verordnung
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

Vom 24. November 1972

Auf Grund des § 63 Abs. 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Truppendienstgerichten

Es werden errichtet

1. das Truppendienstgericht Nord
am Sitz des Kommandos des I. Korps in Münster,
2. das Truppendienstgericht Mitte
am Sitz des Kommandos des III. Korps in Koblenz,
3. das Truppendienstgericht Süd
am Sitz des Kommandos des II. Korps in Ulm.

§ 2

Zuständigkeitsbereich der Truppendienstgerichte

(1) Das Truppendienstgericht Nord ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des I. Korps,
2. des Flottenkommandos,
3. der 4. Luftwaffendivision sowie für
4. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen I und II haben und für die nach Absatz 2 oder 3 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Das Truppendienstgericht Mitte ist zuständig

1. für die Truppenteile und Dienststellen des III. Korps,
2. für das Luftflottenkommando,
3. für die Truppenteile und Dienststellen der 2. und 3. Luftwaffendivision sowie
4. für die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen III und IV haben und für die nach Absatz 1 oder 3 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Das Truppendienstgericht Süd ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des II. Korps,
2. der 1. Luftwaffendivision sowie für
3. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen V und VI haben und für die nach Absatz 1 oder 2 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(4) Für Soldaten, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland befinden und für die keine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 begründet ist, ist das Truppendienstgericht Süd zuständig.

§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

Es werden folgende auswärtige Truppendienstkammern gebildet:

1. bei dem Truppendienstgericht Nord
 - a) für den Befehlsbereich der 1. Panzergrenadierdivision
die 3. und 4. Kammer in Hannover,
 - b) für den Befehlsbereich der 3. Panzerdivision
die 5. Kammer in Hamburg,
 - c) für den Befehlsbereich der 6. Panzergrenadierdivision
die 6. Kammer in Neumünster und
die 7. Kammer in Kiel,
 - d) für den Befehlsbereich der 11. Panzergrenadierdivision
die 8. Kammer in Oldenburg/Oldb.,
 - e) für den Befehlsbereich der 4. Luftwaffendivision
die 9. Kammer in Oldenburg/Oldb.,
 - f) für den Befehlsbereich des Flottenkommandos
die 10. und 11. Kammer in Hamburg,
 - g) die 12. Kammer in Kiel,
 - h) die 13. Kammer in Hannover;
2. bei dem Truppendienstgericht Mitte
 - a) für den Befehlsbereich der 2. Jägerdivision
die 4. und 5. Kammer in Marburg,
 - b) für den Befehlsbereich der 12. Panzerdivision
die 6. Kammer in Würzburg,
 - c) für den Befehlsbereich der 3. Luftwaffendivision
die 7. Kammer in Münster,
 - d) die 8. Kammer in Düsseldorf,
 - e) die 9. Kammer in Wiesbaden;
3. bei dem Truppendienstgericht Süd
 - a) für den Befehlsbereich der 4. Jägerdivision
die 2. Kammer in Regensburg,
 - b) für den Befehlsbereich der 1. Gebirgsdivision
die 3. Kammer in Garmisch-Partenkirchen,
 - c) für den Befehlsbereich der 1. Luftlandedivision
die 4. Kammer in Karlsruhe,
 - d) für den Befehlsbereich der 1. Luftwaffendivision
die 5. Kammer in München,
 - e) die 6. Kammer in Karlsruhe,
 - f) die 7. Kammer in München.

§ 4

Überleitungsvorschriften

Die bei den Truppendienstgerichten A, B, C, D, E und F schwebenden Verfahren gehen bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Truppendienstgerichte über. Soweit sich die Zuständigkeit einer Truppendienstkammer nicht aus dieser Verordnung ergibt, wird sie durch das Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. November 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 18. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1333), außer Kraft.

Bonn, den 24. November 1972

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 72, ausgegeben am 25. November 1972

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 72	Bekanntmachung der Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland für das Jahr 1972	1553
8. 11. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Niederlassungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat	1557
9. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	1558
13. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1559
13. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1560

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.